

Richtlinie der Gemeinde Holdorf über die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Neufassung 2025: vom Gemeinderat am 04.03.2025 beschlossen



Präambel

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Gemeinde Holdorf eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Das Programm zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen soll dazu beitragen, dem Klimawandel vor Ort entgegenzuwirken. Durch die freiwillige Förderung von Klimaschutzmaßnahmen der Gemeinde Holdorf sollen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vereinen im Gemeindegebiet ein finanzieller Anreiz geboten werden, ihren eigenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Wasser ist eine wertvolle Ressource. Durch die Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern kann Niederschlagswasser gespeichert und zur Gartenbewässerung oder für einige Bereiche im Haushalt wiederverwendet werden. Das Grundwasser und die Trinkwasser-Versorgung werden so geschont.

Auch Dachbegrünungen speichern das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. So verbessern Gründächer das Mikroklima. Sie wirken zudem temperaturnausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäude. Außerdem bieten Dachbegrünungen Insekten und Vögeln ganzjährig eine Nahrungsquelle.

Mit der Installation einer Balkonsolaranlage kann der eigene Stromverbrauch anteilig durch nachhaltige erzeugte Solarenergie gedeckt werden. So kann jeder einen kleinen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen bei der Energieerzeugung leisten.

Durch Baumpflanzaktionen, die Herrichtung von Blühstreifen sowie der Umgestaltung von bestehenden Gärten zu naturnahen Gärten soll dazu beigetragen werden, den unterschiedlichen Arten in unseren Ökosystemen mehr Schutzräume, Struktureichtum und Vernetzung zu ermöglichen. Durch die Entsiegelung von Flächen bei der Gartenneugestaltung kann zudem mehr Regenwasser vor Ort versickern, was auch zu einer Entlastung bei Starkregenereignissen beitragen kann.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Holdorf fördert auf ihrem Gebiet die folgenden Klimaschutzmaßnahmen.

Förderbausteine:

- I. Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern für Nutzwasser
- II. Herstellung von Dachbegrünungen
- III. Veränderung von bestehenden Gärten zu naturnahen Gärten
- IV. Installation von Balkonsolaranlagen
- V. Energetische Sanierung von Vereinsgebäuden

- (2) Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde Holdorf neben den im Absatz 1 genannten Förderprogrammen weitere dauerhafte Klimaschutzmaßnahmen wie das sog. „Einheitsbuddeln“, eine jährliche Baumpflanzaktion anlässlich des Tages der deutschen Einheit, sowie die jährliche Herrichtung von Blühstreifen durch Vereine und Privatpersonen finanziell unterstützt. Im Rathaus der Gemeinde Holdorf können diesbezüglich weitere Informationen eingeholt werden.

§ 2 Förderempfänger

- (1) Antragsberechtigt für die Förderbausteine nach § 1 Abs. 1 sind natürliche Personen, die innerhalb der Gemeinde Holdorf selbstnutzende/r Eigentümer/in oder Mieter/in eines Wohngebäudes sind, sowie gemeinnützige Vereine mit eigenen bzw. selbstgenutzten Vereinsgebäuden.
- (2) Für Förderbaustein III sind auch Personen antragsberechtigt, die Pächter/in oder bevollmächtigte/r Nutzer/in der betroffenen Fläche sind.
- (3) Es obliegt der Pflicht der antragstellenden Person, das Einvernehmen aller Personen sicherzustellen, in deren Eigentum sich das Gebäude bzw. das Grundstück befindet.

§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

- (1) Die Einhaltung der gültigen rechtlichen und technischen Bestimmungen ist Aufgabe der antragstellenden Person.
- (2) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (3) Die antragstellende Person erklärt ihr Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme durch die Gemeinde Holdorf nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person willigt ein, dass ihre Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung. Die für eine Förderung der Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel sind an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gekoppelt und durch diese begrenzt. Sämtliche Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinde Holdorf erfasst und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (3) Es werden nur nachgewiesene Kosten berücksichtigt. Eigenleistungen sind zulässig, aber werden nicht als förderfähige Kosten anerkannt.
- (4) Für die einzelnen Förderbausteine gelten die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen und Förderhöhen.

I. Förderbaustein: Errichtung von Zisternen und Sammelbehältern für Nutzwasser

- Gefördert wird der Bau von unterirdischen Zisternen und das Aufstellen von Sammelbehältern für Nutzwasser. Förderfähig sind auch IBC-Wassertanks.
- Die Maßnahme ist förderfähig auf bebauten Grundstücken oder bei Grundstücken, für die ein Bauantrag gestellt ist.
- Je Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:

	Fassungsvermögen	Anteil der Herstellungskosten	Höchstförderung
Sammelbehälter (oberirdisch) und IBC-Wassertanks	keine Mengenvorgabe	25 %	max. 100 €
Zisternen (unterirdisch)	≤ 2.000 Liter	50 %	max. 200 €
	> 2.000 Liter	75 %	max. 1.500 €

II. Förderbaustein: Herstellung von Dachbegrünungen

- Gefördert wird die Herstellung von Dachbegrünungen auf Neubauten und auf bereits vorhandenen nicht begrünerten Dächern sowie die flächige Ergänzung von bereits bestehenden Dachbegrünungen.
- Die Mindestgröße der zusammenhängenden begrüneten Fläche beträgt 10 Quadratmeter.
- Dachbegrünungen auf Asbestdeckungen werden nicht gefördert.
- Je Gebäude kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:	Flachdächer ≤ 15° Dachneigung	15 €/m ²	max. 3.000 €
	Steildächer > 15° Dachneigung	35 €/m ²	max. 5.000 €

III. Förderbaustein: Veränderung von bestehenden Gärten zu naturnahen Gärten

- Gefördert wird die Veränderung von bestehenden Gärten bzw. Teilbereichen von Gärten, insbesondere der Rückbau von versiegelten Flächen (Stein- und Schottergärten), hin zu „naturnahen Gärten“. Naturnahe Gärten sind Beetflächen mit Pflanzenarten, die der heimischen Flora und Fauna nicht entgegenstehen. Die in der Anlage I aufgeführten Pflanzenarten bieten Anregung zur Gestaltung.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und / oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Dazu zählen u.a. Bauauflagen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder naturschutzrechtliche Bestimmungen.
- Der Unterhalt und die Pflege der Maßnahme ist durch die antragstellende Person eigenverantwortlich durchzuführen. Der betroffene Gartenbereich darf für mindestens fünf Jahre nicht zurückgebaut werden.
- Je Grundstück kann nur ein Antrag gestellt werden.

Höhe der Förderung:	Naturnahe Gartenfläche	5,00 €/m ²	max. 500 €
---------------------	------------------------	-----------------------	------------

IV. Förderbaustein: Installation von Balkonsolaranlagen bzw. Steckersolargeräte

- Gefördert wird die Installation von Steckersolargeräten, die beispielsweise am Balkon oder Flachdach installiert werden können.
- Gefördert werden ausschließlich Neuanlagen, d.h. gebrauchte Anlagen scheidet aus.
- Die Förderung erfolgt unabhängig von der konkreten Leistung der Balkonsolaranlage.

- Pro Wohneinheit kann nur ein Antrag gestellt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Steckersolargerät innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren ist.

Höhe der Förderung:	50 % der notwendigen techn. Anschaffungskosten	max. 250 €
---------------------	--	------------

V. Förderbaustein: Energetische Maßnahmen von Vereinsgebäuden

- Gefördert werden energetische Maßnahmen an Vereinsgebäuden, die darauf abzielen eine nachhaltige Energieerzeugung und -versorgung sicherzustellen. Darunter sind u.a. die Installation von Erdwärme- und Luftwärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Speichersysteme oder Gebäudedämmmaßnahmen zu verstehen. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.
- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und / oder rechtlichen Verpflichtung z.B. durch Bauauflagen durchzuführen sind.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass
 - sich das Vereinsgebäude im Eigentum des eingetragenen Vereins befindet oder dauerhaft bzw. selbstständig genutzt werden kann sowie für den Vereinszweck zwingend erforderlich ist,
- Je Verein kann nur ein Antrag je Vereinsgebäude gestellt werden.

Höhe der Förderung:	bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten	max. 25.000 € je Maßnahme
---------------------	---	------------------------------

- (5) Die einzelnen Förderbausteine dieser Förderrichtlinie können miteinander kombiniert werden. Je Förderbaustein kann nur ein Antrag gestellt werden.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Förderantrag mit Ausnahme des Förderbausteins V (Energetische Sanierung bei Vereinsgebäude) kann über das Online-Antragsformular „Antrag auf Förderung einer Klimaschutzmaßnahme“, abrufbar unter <https://www.kommune365.de/gemeinde-holdorf>, gestellt werden.
- (2) Eine Antragsstellung vor Maßnahmenbeginn ist nicht zwingend erforderlich. Auf eigenes Risiko kann mit der Maßnahme begonnen werden.
- (3) Wer vorab eine verbindliche Förderzusage erhalten möchte, hat den Antrag vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Nach Antragsstellung muss die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten fertiggestellt sein.

Der Antrag kann auch rückwirkend genehmigt werden, sofern die Umsetzung der Fördermaßnahme bzw. die dazu vorliegenden Rechnungen nicht länger als 9 Monate zurückliegen.

- (4) Als Nachweis zur Erlangung einer möglichen Förderung sind in Kopie Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Außerdem sind Fotos der Maßnahme einzureichen, die belegen,

dass die Maßnahme auf dem im Antrag genannten Grundstück bzw. Gebäude umgesetzt wurde. Für die Förderbausteine II und III ist ausdrücklich auch der Zustand vor Durchführung der Maßnahme durch Fotos zu dokumentieren.

- (5) Für eine Förderung nach dem Förderbaustein V (Energetische Maßnahmen an Vereinsgebäuden) findet das Antragsverfahren gem. § 5 Abs. 1-3 keine Anwendung: Die Antragstellung auf Förderung zum Förderbaustein V erfolgt formlos schriftlich oder per E-Mail mit den notwendigen Angaben an die Gemeinde Holdorf.
- (6) Die Entscheidung über die Genehmigung der Förderung trifft nach vorheriger Beratung im Nachhaltigkeitsausschuss der Gemeinde Holdorf der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holdorf.

§ 6 Rückforderung

- (1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte es zu Unstimmigkeiten bezüglich einzelner Regelungen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie kommen, entscheidet abschließend der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Holdorf. Dies gilt ebenfalls für Einzelfallentscheidungen, die durch diese Richtlinie nicht abgedeckt sind.

§ 8 Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Richtlinie können nur durch den Rat der Gemeinde Holdorf vorgenommen werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltenden Einzelrichtlinien für die in § 1, Abs. 1, Ziffer 1-4, genannten Klimaschutzmaßnahmen.

Holdorf, den 04.03.2025

Gemeinde Holdorf
Der Bürgermeister



Dr. Krug

Anlage I

zur Richtlinie über die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

Listen von Pflanzen zur Verwendung bei der Gestaltung naturnaher Gärten für den Förderbaustein III:

Die in den folgenden Listen aufgeführten Pflanzenarten bieten Anregung zur Gestaltung.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Baum I. O.	Baum II. O.	Kleinbaum	
Acer campestre	Feldahorn		x		
Ainus glutinosa	Schwarz-Erle	x			
Betula pendula	Sandbirke	x			
Betula pubescens	Moorbirke		x		
Carpinus betulus	Hainbuche		x		
Cornus sanguinea	Hartriegel				x
Corylus avellana	Haselnuss				x
Crataegus monogyna	Weißdorn			x	x
Cytisus scoparius	Besenginster				x
Euonymus europaeusq	Pfaffenhütchen				x
Frangula alnus	Faulbaum			x	x
Fraxinus excelsior	Esche	x			
Ilex aquifolium	Stechpalme				x
Populus tremula	Zitterpappel, Espe		x		
Prunus padus	Traubenkirsche			x	x
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn				x
Quercus robur	Stiel-Eiche	x			
Rosa canina	Hundsrose				x
Rubus idaeus	Himbeere				x
Salix alba	Silber-Weide	x			
Salix aurita	Ohr-Weide				x
Salix caprea	Sal-Weide			x	x
Salix cinerea	Grau-Weide				x
Salix fragilis	Bruch-Weide		x		x
Salix pentandra	Lorbeer-Weide		x		
Salix purpurea	Purpur-Weide				x
Salix viminalis	Korb-Weide			x	x
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder				x
Sorbus aucuparia	Eberesche			x	x
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball				x

Weitere Beispiele für klimaangepasste Bäume und Sträucher

Bäume:

Feldahorn
Französischer Ahorn
Spitzahorn
Erle spaethii
Italienische Erle
Esskastanie
Blumenesche
Rotesche
Lederhülsenbaum
Amberbaum
Jap. Schnurbaum
Ulme
Eschenahorn
Großblättrige Sommerlinde
Ginkgobaum

Sträucher:

Eibe
Echte Felsenbirne
Sauerdorn
Kornelkirsche
Sanddorn
Gemeiner Liguster
Gemeine Heckenkirsche
Schlehe, Schwarzdorn
Hundsrose
Pimpernell-Rose
Wein-Rose
Sommertamariske
Wolliger Schneeball
Stechpalme